

Wichtige Ausfüllhinweise zum Grant Agreement:

Bitte lesen Sie folgende Hinweise aufmerksam durch, bevor Sie das Grant Agreement ausfüllen. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Grant Agreements können nicht bearbeitet werden und daher den Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Stipendienrate erheblich verzögern!

- Bitte füllen Sie das Grant Agreement elektronisch aus! Handschriftlich ausgefüllte Verträge werden nicht bearbeitet.
- Bitte unterschreiben Sie das Grant Agreement auf Seite 4.
- Es handelt sich beim Grant Agreement um ein Vertragsdokument. Reichen Sie das Grant Agreement daher im Original in Papierform beim Dezernat Internationales ein (Per Post oder persönlich) ein.
Das Original verbleibt für Prüf- und Berichtszwecke im Dezernat 9 - Internationales. Sie erhalten nach der Bearbeitung durch das Dezernat 9 – Internationales eine gegengezeichnete Version als Scan per Email.
- Geben Sie unter 2.2. die exakten Daten Ihrer Mobilität an!

Der Beginn der Mobilitätsphase entspricht dem Tag, an dem Sie erstmalig verpflichtend an der Gasthochschule anwesend sein müssen. Dies kann der Beginn der Lehrveranstaltungen, die verpflichtende Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung oder die Teilnahme an einem vorbereitenden Sprachkurs sein.

Das Ende der Mobilitätsphase entspricht dem Tag, an dem Sie zuletzt verpflichtend an der Gasthochschule anwesend sein müssen, z.B. Ende der Vorlesungszeit, Ende der Prüfungsphase bzw. der letzten individuellen Prüfung an der Gasthochschule.

Sie werden in der Regel bereits einige Tage vor dem ersten verpflichtenden Tag an der Gasthochschule eintreffen und auch erst einige Tage nach dem letzten verpflichtenden Tag abreisen. Für diese Zeiträume vor und nach dem Studienaufenthalt kann keine finanzielle Förderung geleistet werden!

Die Fördersätze sind abhängig vom Zielland, bitte entnehmen Sie die Details dem Merkblatt. Gemäß der Definition der EU-Kommission entspricht 1 Monat 30 Tagen. Die Mindestförderdauer beträgt 3 Monate (90 Tage); Ausnahme stellen Trimester dar.

Die Angaben zur finanziellen Förderung unter 2.3. und 3.1. werden vom Dezernat 9 – Internationales eingetragen – bitte tragen hier hier keine Daten ein!

- Die aktuellen Fachcodes (ISCED-F-Code) finden Sie unter http://ec.europa.eu/education/tools/isced-f_en.htm.
- Mit Bearbeitung des Grant Agreements wird Ihnen eine Lizenz für den OLS-Sprachtest (s. auch Artikel 6) in der Hauptunterrichtssprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Dänisch, Griechisch, Polnisch, Portugiesisch, Schwedisch oder Tschechisch) zugeteilt. Muttersprachler sind vom OLS-Sprachtest ausgenommen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihre/n Erasmus-Koordinator/in oder an das Dezernat 9 – Internationales, Abt. 93 – Internationale Mobilität, Ansprechpartnerin: Annika Schwarz, M.A. (a.schwarz(at)verw.uni-koeln.de)

**Grant Agreement/Vereinbarung für Erasmus+ Hochschulbildung:
Studium in Programmländern**

Universität zu Köln, D KOLN01

Anschrift: Albertus-Magnus-Platz, D – 50923 Köln

nachfolgend „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch
Christiane Biehl, M.A., und/oder Annika Schwarz, M.A., Erasmus+ Hochschulkoordination,

und

Herr/Frau (Vor- und Nachname): _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift (Straße, PLZ und Ort): _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Geschlecht: M W

Studienjahr: 2016/2017

Studienphase: Bachelor Master Staatsexamen Promotion

Fachrichtung: _____ Code (ISCED-F-Code): _____

Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre: _____

Name der Gasthochschule: _____

Hauptunterrichtssprache (bitte nur eine angeben!): _____

Haben Sie in der jetzigen Studienphase bereits eine Erasmus-Förderung in Anspruch genommen? Ja (bitte Nachweis beifügen) Nein

Teilnehmer erhält: finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
 Zero Grant-Förderung
 finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

Die finanzielle Unterstützung umfasst auch:

- Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind
- Fördermittel für Teilnehmer mit Behinderung

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer): _____

Name der Bank: _____

Kontonummer: _____ BLZ: _____

IBAN: _____

BIC-/SWIFT-Nummer: _____

nachfolgend bezeichnet als „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“) vereinbart:

Anhang I *Learning Agreement for studies*
Anhang II Allgemeine Bedingungen
Anhang III Erasmus-Studierendencharta

Die in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Hochschule gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium im Rahmen des Programms Erasmus+.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am _____ (TT.MM.JJ) und endet am _____ (TT.MM.JJ).
Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
Wenn Teilnehmer an einem Sprachkurs außerhalb der Aufnahmeeinrichtung teilnehmen, gilt: Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag des Sprachkurses außerhalb der Aufnahmeeinrichtung.
Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für _____ Monate und _____ zusätzliche Tage.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen.
- 2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Ende der Mobilitätsphase eingereicht werden.
- 2.6 Das *Transcript of Records* (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt _____ EUR.
Dies entspricht _____ EUR pro Monat und _____ EUR für zusätzliche Tage.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatssatzes ermittelt.
- 3.3 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der bzw. die Teilnehmer/-in aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden.
Sollte der Teilnehmer die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden.
Wenn der Teilnehmer aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er berechtigt, den aktualisierten Zuschuss auf Grundlage der in Artikel 2.2 definierten tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) vereinbarten Gesamtdauer der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas Anderes vereinbart wurde. Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger der Nationalen Agentur berichten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 80 % des in Artikel 3 genannten Betrags bis spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):
- Innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
 - Zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase (optional: bei Eingang der Ankunftsbestätigung durch den Teilnehmer)
- Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht) als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU.
Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang des Berichts) die Zahlung des Restbetrages oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.
Der Teilnehmer erklärt, dass er ausdrücklich über Versicherungsaspekte informiert wurde und verpflichtet sich, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz für die gesamte Aufenthaltsdauer im Gastland zu sorgen, da mit dem Programm keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist.
Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten des Teilnehmers an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind inbegriffen. Nähere Auskünfte unter: <https://www.daad.de/ausland/studieren/leben/de/>
- 5.2 In diese Vereinbarung ist eine Bestätigung aufzunehmen, dass **Krankenversicherungsschutz** besteht. Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein.
Es liegt in der Verantwortung der Entsendeeinrichtung des Teilnehmers, diesen auf die Krankenversicherungsaspekte aufmerksam zu machen.
Der Teilnehmer versichert mit seiner Unterschrift, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz für die gesamte Aufenthaltsdauer im Gastland zu sorgen. Ein Versicherungsnachweis ist jedoch nicht einzureichen.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

- 6.1 Der Teilnehmer muss vor und nach der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest absolvieren. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 Der Teilnehmer absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmer/-in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.
- 6.3 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU hat zur Voraussetzung, dass der OLS-Sprachtest am Ende der Mobilitätsphase absolviert wurde.

ARTIKEL 7 – EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht)

- 7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln.
Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Eine ergänzende EU-Survey-Onlineumfrage kann dem Teilnehmer zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer

Einrichtung

Universität zu Köln
Christiane Biehl, M.A./
Annika Schwarz, M.A.
Erasmus+ Hochschulkoordination

Ort, Datum: _____

Köln, den _____

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zubehörsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zubehörsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer

der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.